

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. März 1856.

1. Zweiter Bericht der Deputation bei der Eisenbahn über mehrere im Jahre 1856 auszuführende Bauten auf dem hiesigen Bahnhofe.

Nach sorgfältiger Prüfung der angeführten Gründe erklärt sich die Bürgerschaft mit dem im Berichte der Eisenbahndeputation vom 28. December 1855, pag. 7 der diesjährigen Verhandlungen, gemachten Anträgen zu den Neu- und Umbauten auf dem hiesigen Bahnhofe, so wie dieselben in den näheren Anschlägen Posten 1 bis 8 bezeichnet sind, einverstanden. Sie überläßt die specielle Auswahl des Platzes zum Aufbau der Reparaturwerkstätte der berichtenden Deputation und bewilligt die veranschlagten Gelder, indem sie die Finanzdeputation ersucht darüber zu berathen und zu berichten, auf welche Weise diese Gelder anzuschaffen sind.

2. Budget für das Jahr 1856.

Die Bürgerschaft hat in der heutigen Sitzung die Berathung des Budgets begonnen und ist mit derselben bis zum achten Capitel der ordentlichen Einnahmen inclusive gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. März 1856.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreiche beider Sicilien.

Nach längeren Bemühungen ist es dem Senate, in Gemeinschaft mit den Senaten der Schwesterstädte, vor kurzem gelungen den Hanseatischen Handels- und Schiffahrtsverkehr mit dem Königreiche beider Sicilien die angestrebte Gleichberechtigung nicht allein mit der in jenem Reiche meistbegünstigten Nation, sondern in allen wesentlichen Punkten auch mit den einheimischen Verkehrtreibenden, durch den Abschluß eines liberalen Reciprocitätsvertrags zu erwirken, der, wie aus dem anliegenden Texte desselben näher zu ersehen, auf die Dauer von zehn Jahren, mit stillschweigender Verlängerung nach Ablauf dieser Frist, geschlossen und am 27. December v. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem Hamburgischen Consul zu Neapel, Herrn W. Loeffler und Don Raimond de Liguoro, Mitglied des Neapolitanischen Reichsraths, unterzeichnet worden ist.

Zur bessern Würdigung dieses Abkommens verdient hervorgehoben zu werden daß, nach dem bis auf die neueste Zeit im Königreiche Neapel gültig gebliebenen Differentialzollsystem fremden Flaggen daselbst im Wege des Vertrags die verlangte Gleichstellung mit der nationalen und somit auch der Mitgenuß des der letzteren eingeräumten Zollrabatts von 10 Procent auf alle Einfuhren, bisher immer nur rücksichtlich der Producte des eignen Landes und auch dann nur bei directer Einfuhr derselben zugestanden worden ist. Durch Königliches Decret vom 18. December 1854 ist zwar seitdem bestimmt worden: daß die in den Verträgen mit verschiedenen Staaten nur der directen Einfuhr eingeräumten Vortheile in Betreff der Zoll- und Schiffahrtsabgaben für die Dauer der bezüglichen Verträge nach erfolgtem Austausch der entsprechenden Erklärung vollständiger Reciprocität von Seiten der anderen Staaten auch auf deren indirecte Einfuhr ausgedehnt werden würden. Allein ein Zusatzartikel macht den Genuß dieser weitergehenden Gunst von der Beibringung von Ursprungscertificaten abseiten der Steuerbehörden des Verladungsortes und dem Visa des dortigen Neapolitanischen Consuls abhängig und schließt den Theil der in solchem Zwischenhafen eingenommenen Ladung, der nicht als einem durch Vertrag begünstigten Staate angehörig nachgewiesen werden kann, ausdrücklich von der gleichstellenden Behandlung aus, so